

Erfüllung der Forderung zu erzwingen, wenn sie nicht freiwillig erfüllt wird. Dieser zweite Bestandtheil bildet ein notwendiges Attribut des Rechtes, welches sich aus dem Zweck des Rechtes ergibt; wenn aber auch aus zufälligen Ursachen der Gebrauch dieser Befugniß unmöglich oder selbst unerlaubt ist, hört deswegen das Recht nicht auf, wahres Recht zu sein. Ja es gibt Rechte, die sich ihrer Natur nach überhaupt nicht mit Gewalt erzwingen lassen. So hat jeder das Recht, von niemand ohne Grund für schlecht gehalten zu werden, und schon das bloß innerliche freventliche Urtheil, das menschlichem Zwange nicht untersteht, ist eine Rechtsverletzung.

4. Letzte Quelle des Rechtes. Nothwendige Grundlage und letzte Quelle jedes Rechtes ist der Wille des Schöpfers aller Dinge. Das Recht bedeutet, wie gezeigt, zunächst dasjenige, was jedem als das Seinige zukommt. Nun ist es aber der Schöpfer, der zunächst einem jeden Geschöpfe das Seinige, d. h. seinen Leib, sein Leben, seine Freiheit, als Eigentum zugewiesen hat, über welches es frei mit Ausschluß aller Anderen verfügen soll, um die ihm von der Vorsehung gestellte Aufgabe auf Erden zu lösen. Jede menschliche Ordnung hat diese vom Schöpfer vorgenommene Zuthheilung an die Geschöpfe als ihre Grundlage zu achten und zu schützen. Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man vom Recht im objectiven Sinne (Rechtsgesetz) ausgeht. Jede menschliche Gesetzgebungsgewalt muß als eine beschränkte Theilnahme an der höchsten Gesetzgebungsgewalt Gottes angesehen werden. Vom Schöpfer als dem ersten Beweger geht jede Bewegung aus. Durch die Natur selbst nehmen die Geschöpfe an dem ewigen Gesetze Gottes Theil. Für die vernunftlosen Wesen besteht diese Theilnahme in den physischen Gesetzen und Instincten, welche der Schöpfer in sie hineingelegt; bei den vernünftigen Wesen dagegen in dem natürlichen Sittengesetz, das er ihnen als Offenbarung seines Willens in's Herz geschrieben. Auf dieser Grundlage ruht jedes menschliche Gesetzgebungsrecht. Der menschliche Gesetzgeber hat die Aufgabe, in der ihm zugewiesenen Sphäre das ewige Gesetz zeitlich verwirklichen zu helfen. Deshalb muß jedes derartige Gesetz von dem natürlichen Sittengesetz entweder durch Schlußfolgerung oder durch nähere Bestimmung abgeleitet sein. Das gilt von jedem Gesetz, also auch vom Rechtsgesetz im engeren Sinne. In der That kann nur deshalb endlich und letztlich ein menschliches Gesetz im Gewissen verpflichtend, weil der Mensch sieht, daß er dasselbe nicht übertreten kann, ohne sich gegen den Willen desjenigen aufzulehnen, der jedem das Gesetz in's Herz geschrieben: „Du sollst den rechtmäßigen Befehlen deiner Oberen dich unterwerfen.“

5. Verhältniß des Rechtes zur sittlichen Ordnung. Seit Kant pflegt man Sittlichkeit und Recht als zwei vollständig von einander getrennte Gebiete zu betrachten, so daß das Recht

als gänzlich außerhalb der sittlichen Sphäre liegend gedacht wird. Diese Auffassung ist nicht haltbar. Die sittliche Ordnung umfaßt alles, was erfordert wird, damit die freie Thätigkeit des Menschen nach allen Beziehungen zu Gott, zu sich selbst und zu seinen Mitgeschöpfen gut und recht sei. Dazu gehört aber auch die Rechtsordnung, denn der Mensch ist von Natur aus ein sociales Wesen. Folglich ist für ihn in seinen freien Thätigkeiten alles dasjenige sittlich gut, was zum gesellschaftlichen Leben nöthig ist; sittlich schlecht dagegen alles, was dieses Leben hindert oder gar unmöglich macht. Dazu gehört aber vor Allem, daß man jedem das Seinige gebe, daß man keinem ein Unrecht zufüge, überhaupt die ganze Rechtsordnung. Also gehört diese wesentlich zur sittlichen Ordnung, sie ist ein Theil derselben. — Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man vom Begriffe des Rechtes ausgeht. Das Recht bedeutet (s. o. n. 1) entweder dasjenige, was jemand als das Seinige gebührt, oder das Rechtsgesetz, oder endlich die Rechtsbefugniß, etwas als das Seinige zu fordern. In der ersten Bedeutung ist das Recht der Gegenstand der sittlichen Tugend der Gerechtigkeit, den man nicht wahren oder verletzen kann, ohne die sittliche Ordnung einzuhalten oder zu übertreten. Stiehlt z. B. jemand einem Andern das Seinige, so verletzt er die sittliche Tugend der Gerechtigkeit und handelt unsittlich; gibt er ihm dagegen, was ihm gebührt, so handelt er gerecht und sittlich gut. Nimmt man das Recht im Sinne von Gesetz, so ist dieses Gesetz entweder schon in natürlichen Sittengesetz enthalten, z. B. das Gesetz, daß man jedem das Seinige gebe, daß man kein Unrecht thue, nicht Ehebruch begehe u. dgl.; oder es muß wie jedes positive Gesetz aus demselben hergeleitet werden, sei es durch nothwendige Schlußfolgerung, sei es durch nähere Bestimmung. Jedenfalls ist jedes wahre Gesetz schon deshalb ein sittliches Gesetz, weil es irgendwie im Gewissen verpflichtend und daher nicht mißachtet werden kann, ohne daß man sündigt und sich von seinem Endziele abwendet. Ist dem Gesagten zufolge die Rechtsordnung ein Theil der sittlichen Ordnung, so ist die seit Kant aufgetommene Eintheilung der praktischen Philosophie in Ethik (Moralphilosophie) und Naturrecht unhaltbar, weil das zweite Glied schon ganz im ersten enthalten ist. Auf die unrichtigen Rechtstheorien von Kant, Fichte, Hegel u. A. hier näher einzugehen ist unnöthig, da diese Theorien schon in den betreffenden Artikeln dargelegt sind.

6. Eintheilung des Rechtes. Im Sinne von Gesetz wird das Recht eingetheilt a. in Naturrecht (s. d. Art.) und positives Recht. Das Naturrecht bedeutet entweder das ganze natürliche Sittengesetz mit allen sich daraus ergebenden Institutionen oder die natürlichen Rechtsgrundsätze, welche der Schöpfer allen Menschen in's Herz geschrieben hat. Das positive Recht ist der Inbegriff jener Gesetze, welche ihre Verpflichtung unmittelbar von dem freien Willen eines Gesetzgebers haben. Es